



40. Frankfurter Newsletter zum Recht der Europäischen Union

(15.10.2020)

Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer

Missverständener Verbraucherschutz

Das EuGH-Urteil in der Rs. Kreissparkasse Saarlouis und die Folgen

I.

Der EuGH hat bereits am 26.3. dieses Jahres in der Rs. **Kreissparkasse Saarlouis** entschieden:¹ Ein Kunde der Kreissparkasse hatte im Jahre 2012 einen Immobiliarkredit über 100.000,- Euro aufgenommen und den Kreditvertrag vier Jahre später, am 30.1.2016, widerrufen. Die Rechtslage ist an sich klar: Das BGB räumt dem Darlehensnehmer das Recht ein, einen (Verbraucher-)Darlehensvertrag gem. §§ 495 Abs.1, 355 BGB innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu widerrufen.² Diese Frist beginnt allerdings erst, wenn der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer die in § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 §§ 6-13 EGBGB vorgesehenen Pflichtangaben an die Hand gibt. Danach muss der Darlehensgeber den Darlehensnehmer u.a. über die Möglichkeit des Widerrufs informieren. Der Darlehensvertrag muss gem. Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB „Angaben zur Frist und zu anderen Umständen für die Erklärung des

¹ EuGH, Urt. v. 26.3.2020, Rs. C-66/19 (Kreissparkasse Saarlouis), BKR 2020, 246 mit Anm. *Vels*.

² Dazu allg.: *Brömmelmeyer*, Schuldrecht AT, 2. Aufl. 2020, § 17 Rn. 9 ff.; s. spezifisch zum Verbraucherkredit auch: *Brömmelmeyer/Tonner*, 5. Aufl. 2021 (im Erscheinen), § 15 V.

Widerrufs“ enthalten. Das EGBGB enthält dafür sogar eine Musterwiderrufsinformation (in Anlage 7) und unterstellt i.S. einer *gesetzlichen Fiktion*, dass eine Widerrufsinformation nach diesem Muster rechtmäßig ist:

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer* kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. [...].

Die Kreisparkasse Saarlouis hatte ihren Kunden nach diesem Muster informiert. Das LG Saarbrücken befürchtete jedoch, dass das Muster im Lichte der RL 2008/48/EG über Verbraucherkredite³ mangelhaft sein könnte: Art. 10 Abs. 2 lit. p) der Richtlinie sieht nämlich vor, dass „[i]m Kreditvertrag ... in klarer und prägnanter Form ... das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Frist und die Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts“ anzugeben sind. Das LG Saarbrücken bezweifelte die Klarheit und Prägnanz, weil der Kunde auf § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 §§ 6-13 EGBGB verwiesen wird. Der Europäische Gerichtshof teilt diese Bedenken: Er legt Art. 10 Abs. 2 lit. p) der Richtlinie so aus, dass zu den Pflichtangaben auch Informationen über „die Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist gehörten“,⁴ und stellt klar, dass der Verbraucher allein anhand der ihm überreichten Vertragsunterlagen überprüfen können müsse, ob er alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben erhalten habe. Verweise ein Verbrauchervertrag hinsichtlich der Informationen, die Art. 10 der RL 2008/48/EG verlange, auf bestimmte Vorschriften des nationalen Rechts, so könne der Verbraucher auf der Grundlage des Vertrags nicht überprüfen, ob dieser Vertrag alle nach dieser Bestimmung erforderlichen Angaben enthalte.⁵ Das heißt im Klartext: Der Darlehensvertrag muss nicht nur die (konkreten) Pflichtangaben enthalten, die die RL 2008/48/EG verlangt, sondern auch einen (abstrakten) Katalog der Pflichtangaben, die er (richtlinien-)rechtlich enthalten muss, damit der Darlehensnehmer überprüfen kann, ob

³ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2008 über Verbraucherkredite und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. Nr. L 133 v. 22.5.2008, S. 66.

⁴ EuGH, a.a.O., Rn. 39.

⁵ EuGH, a.a.O., Rn. 44.

die konkreten Pflichtangaben auch vollständig sind; nur so kann er allein anhand des Vertrags, ohne Rückgriff auf externe Dokumente, bspw. auf im Internet verfügbare Textausgaben des (EG-)BGB, überprüfen, ob die Frist für den Widerruf tatsächlich zu laufen begonnen hat oder nicht.

II.

Das EuGH-Urteil wirft eine Reihe grundsätzlicher Fragen auf, die ich hier nur andeuten kann:

- Das LG Saarbrücken hat dem EuGH die Frage der Kompatibilität der Widerrufsinformation mit Art. 10 Abs. 2 lit. p) der Richtlinie im Fall eines Immobiliarkredits vorgelegt, auf den die Richtlinie gar nicht anwendbar ist (s. Art. 2 Abs. 2). Kann der BGH⁶ das EuGH-Urteil also (wie bereits entschieden) bei Immobiliarkrediten ignorieren?
- Trifft es zu, dass eine richtlinienkonforme Auslegung des § 495 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB bei Verbraucherkrediten angesichts der Musterwiderrufsinformation ausscheidet? Der BGH⁷ jedenfalls sieht sich durch das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) daran gehindert, *contra legem* so auszulegen, dass der Darlehensgeber nunmehr auch den (abstrakten) Katalog der Pflichtangaben aufführen muss. Hätte der BGH das geltende Recht stattdessen nicht – wie im *Quelle*-Urteil⁸ – richtlinienkonform fortbilden können und müssen?

Das Kernproblem des EuGH-Urteils bleibt der Verbraucherschutz: Der EuGH schützt nämlich einen Verbraucher, den es gar nicht gibt. Kein Verbraucher – auch nicht der „normal informierte, angemessen aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher“⁹ – legt einen umfangreichen (abstrakten) Katalog gesetzlicher Pflichtangaben neben die (konkreten) noch viel umfangreicheren Pflichtangaben selbst und beginnt dann Punkt für Punkt zu überprüfen, ob ihm der Darlehensgeber auch wirklich alle Pflichtangaben ausgehändigt hat. Es gehört vielmehr zu den gesicherten Erkenntnissen der *Behavioural Economics*, dass er solche Informationsmaterialien ignoriert und dass ein Informationsüberfluss kontraproduktiv ist:¹⁰ Die einzige relevante Information – „Du kannst den Kredit innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen ohne Angabe von Gründen widerrufen – zum Beispiel, weil Du es Dir an-

⁶ BGH, BKR 2020, 255.

⁷ BGH, BKR 2020, 253.

⁸ BGH, NJW 2009, 427 (Quelle); s. auch: *Stohmeyer*, VuR 2020, 224, 225.

⁹ Exemplarisch: EuGH, C-195/14 (Teekanne), EuZW 2015, 562.

¹⁰ Siehe nur: *Ayres/Schwartz*, Stanford Law Review 2014 (66), 545; Bar-Gill/Ben-Shahar, CMLR 2013 (50), 109; *Brömmelmeyer*, in: Brömmelmeyer/Ebers/Sauer (Hrsg.), Festschrift für Hans Peter Schwintowski, 2017, 44.

ders überlegt hast“ – geht in einer überfrachteten Widerrufsinformation unter.¹¹ Die Bundesrepublik Deutschland ist indes verpflichtet, das EGBGB an die RL 2008/48/EG in der Interpretation des EuGH anzupassen. Dementsprechend hat das Bundesministerium der Justiz am 7.8.2020 einen *Referentenentwurf zur Reform der Widerrufsinformation für Allgemeine Verbraucherverträge* vorgelegt.¹² Das Muster für die Widerrufsinformation enthält nunmehr einen neuen Abschnitt 2 (Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Pflichtangaben im Vertrag), der die gesetzliche Regelung im EGBGB auf knapp 4 kleingedruckten DIN A4 Seiten abschreibt und alle Pflichtangaben enumerativ aufführt.

Leider wird es auch dabei nicht bleiben: Das EuGH-Urteil ist auf den Widerruf eines Versicherungsvertrags übertragbar. § 8 Abs. 2 Satz 1 VVG beruht nämlich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 a) der Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen,¹³ der eine mit Art. 10 Abs. 2 lit. p) der Verbraucherkreditrichtlinie praktisch wortgleiche Informationspflicht vorsieht. Da die Musterwiderrufsbelehrung gem. § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. der Anlage zum VVG nur auf § 7 Abs. 1 VVG i.V.m. der VVG-InfoV verweist, kann der Versicherungsnehmer nicht allein auf der Grundlage des Vertrags überprüfen, ob dieser Vertrag alle erforderlichen Angaben enthält. Dementsprechend muss auch diese Muster-Widerrufsbelehrung angepasst und um den ausgesprochen umfangreichen Katalog der in der VVG-InfoV geregelten Informationspflichten ergänzt werden.

III.

Das EuGH-Urteil beruht auf dem überholten Konzept eines quantitativen Verbraucherschutzes (je umfangreicher die Information, desto informierter der Verbraucher) und verwechselt „klar und prägnant“ mit „vollständig und erschöpfend“. Dadurch entsteht der Eindruck eines ausgesprochen komplexen Widerrufsrechts, das scheinbar eine anspruchsvolle rechtliche Prüfung (am besten durch einen Rechtsanwalt) erfordert. Der EuGH treibt damit eine Fehlentwicklung des Europäischen Verbraucherschutzes auf die Spitze – mit der Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland jetzt aufgrund einer an sich sinnvollen, praktisch vernünftigen

¹¹ Kritisch auch: *Schulteis*, GWR 2020, 246.

¹² https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Widerruf_Verbraucherdarlehen.html

¹³ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.9.2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, an Verbraucher, ABl. Nr. L 271 v. 9.10.2002, S. 16.

Musterwiderrufsinformation vor einer Staatshaftung i.S. der *Francovich*-Rspr. steht.¹⁴ Profitieren werden ggf. Verbraucheranwälte – und Verbraucher, die (ohne die Musterwiderrufsinformation) Jahre oder Jahrzehnte nach Abschluss ihres Verbraucherdarlehensvertrags aus Gründen hätten widerrufen können, die mit dem nunmehr beanstandeten Fehlen des Katalogs der Pflichtangaben überhaupt nichts zu tun haben; sie hätten bspw. widerrufen können, um eine vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung zu vermeiden.¹⁵ Dafür haftet jetzt der Steuerzahler. Die Frage, ob gesetzliche Musterwiderrufsinformationen angesichts dieses Haftungsrisikos überhaupt noch vertretbar sind, muss die Politik (in Berlin, nicht in Brüssel) jetzt neu entscheiden.

Frankfurter Institut für das Recht der Europäischen Union

fireu@euroap-uni.de

<http://www.fireu.de>

¹⁴ EuGH, verb. Rs. C-6/90 und C-9/90, Slg. 1991, I-5357 (*Francovich*); EuGH, verb. Rs. C-46/93 und C-98/93, Slg. 1996, I-1029 (*Brasserie du pêcheur*). Im Detail: Haratsch/Koenig/Pechstein, *Europarecht*, 12. Aufl. 2020; skeptisch: *Rott*, *EuZW* 2020, 436, 438 der einen qualifizierten Verstoß verneint.

¹⁵ Illustrativ: *Stohmeyer*, *VUR* 2020, 224, 225.